



Satzung des TC Weiss-Blau Bemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: Tennisclub Weiss-Blau Bemberg e. V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal, die Farben des Vereins sind „weiss-blau“.
- 1.3 Er ist mit der Nummer 3918 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissportes und anderer Sportarten.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme von verschiedenen Mannschaften an Medenspiele, Förderung des Tennissportes insbesondere bei Kindern und Jugendliche u.a. durch Abhalten von Trainings.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. Jugendlichen,
4. Passiven Mitgliedern,
5. Zweitmitgliedern,
6. Schnuppermitgliedern,
7. Juristischen Personen.

Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht für den Tennisverein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge, alles weitere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen werden kann.

- zu 1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht der gesamten Nutzung der Clubanlagen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- zu 2 Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Beitragspflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- zu 3 Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind Mitglieder, die erst nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht haben.
- zu 4 Passive Mitglieder haben das Recht der Nutzung der Clubanlagen, jedoch ohne Nutzung der Tennisplätze. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- zu 5 Zweitmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- zu 6 Schnuppermitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie werden ohne Widerspruch im Folgejahr automatisch ordentliche Mitglieder.
- zu 7 Juristische Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Alle Vorgänge im Umgang mit Daten werden zwingend im Sinne der Datenschutzverordnung **DSGVO** bearbeitet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, ebenso juristische Personen des Privatrechtes. Wer dem Verein beizutreten wünscht, erklärt dies durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Der Angemeldete ist aufgenommen, sofern nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes, deren Namen geheim zu halten sind, in schriftlicher geheimer Abstimmung über die Aufnahme entschieden wird.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt: bei Ausschluss, bei Tode, bei schriftlicher Austrittserklärung, die Erklärung kann im laufenden Jahr bis zum 30. November erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie wird dann zum Jahresende gültig. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

5.2 Der Vereinsausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstößt, oder das Ansehen des Vereins schwer beschädigt, die Voraussetzung der Satzung nicht erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

5.3 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für die Mitgliedschaft wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sie findet sich in der Beitragsordnung wieder. Über eine Umlage zur Deckung von Fehlbeträgen muss die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden. Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zur ersten Woche im März des laufenden Jahres fällig und wird durch Abbuchung eingezogen. Bei abweichenden Zahlungsmodalitäten trägt das Mitglied die Kosten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Feststellung des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über Beiträge und Ordnungen
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr
- j) Wahl der Kassenprüfer

9.1 Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird unter Beachtung der Richtlinien der **DSGVO** per Mail und Aushang, bei Notwendigkeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

9.2 Eine Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

9.3 Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bzw. dem folgenden Tag des Aushangs im Vereinsheim.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Das Recht dazu hat der Vorstand jederzeit. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.



- 9.6 Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diesem Antrag muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.
- 9.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Auflösung sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
- 9.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben über Ort, Beginn und Ende der Versammlung, Zahl der Anwesenden und Ergebnis der Beschlüßfassungen enthalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied geschrieben und ist von diesem und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist im Archiv abzulegen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 10.1 a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Sportwart
e) Der Schriftführer gehört zum erweiterten Vorstand

Aufgaben des Vorstandes sind:

- 10.2 Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt die gesamte Verwaltung des Clubs. Der 2. Vorsitzende erledigt das gesamte Schriftwesen des Clubs, er oder der Schriftführer führt die Niederschriften der Sitzungen und verwahrt das Clubarchiv.
- 10.3 Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Clubs und verwaltet seine Konten. Er muss in der Lage sein, über den Stand der Kassengeschäfte auf berechtigte Fragen Auskunft zu geben. Er erhält neben dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Kassenvollmacht über alle Konten des Vereins.
- 10.4 Der Sportwart betreut und organisiert das sportliche Leben des Clubs. Er hält Mannschaftsbesprechungen ab und meldet die Mannschaften u. a. zu den Medenspielen.
- 10.5 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Club gerichtlich und außergerichtlich.
Für Rechtsgeschäfte über € 10.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

10.6 Erklärung:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, welche im 1. Quartal eines Jahres stattfindet, für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10.7 Eine Blockwahl des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine zweidrittel Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünsteter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Wuppertal zur unmittelbaren und ausschließlichen Unterstützung gemeinnütziger Sportvereine.
- 12.3 Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt



§§ 13 Haftungsausschluss

§ 31 a BGB - Haftung von Vorstandsmitgliedern Abs. 1:

Ein Vorstand der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ausdrücklich auch für Vorstandsmitglieder des TC W-B Bemberg e. V.

§ 14 BGB

Im Übrigen gelten zunächst die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27.02.2020 genehmigt.

Der Vorstand